



Deutsche Marktgilde eG

# Händlerinformation

zum Thema

## neue Informationspflichten

Die “Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung” (DL-InfoV) tritt am 17. Mai 2010 in Kraft. Sie wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen und am 17.3.2010 im Bundesgesetzblatt (Nr.11, S.267) verkündet, um die sogenannte Europäische-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) umzusetzen. Mit dieser Verordnung bürdet der Gesetzgeber der Wirtschaft erneut besondere Pflichten auf, wenn es um die wirtschaftliche Betätigung – in diesem Fall das Angebot von Dienstleistungen – geht.

Auch Wochenmarkthändler fallen leider in den Anwendungsbereich dieser EU-Richtlinie und müssen sich deshalb zwangsweise mit der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung beschäftigen. Verstöße gegen die Verordnung können nach § 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt. Daneben dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis erste teure Abmahnungen von Anwälten an Dienstleister erfolgen, die diesen Pflichten nicht nachkommen.

### Wie kann die Informationspflicht erfüllt werden?

Die Verordnung sieht vor, dass bestimmte Informationen immer bereit gestellt werden müssen, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, aber auch Firma, Rechtsform, Registernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Haftpflichtversicherung. Zusätzlich müssen weitere Informationen „auf Anfrage“ geliefert werden.

Bei diesen ständig bereit zu haltenden Informationen hat der Markthändler (= Dienstleistungserbringer) ein Wahlrecht, die Informationen:

- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind, (z.B. durch Aushang der Informationen im Verkaufstand bzw. –fahrzeug oder durch ein Infoblatt, das dem Kunden überreicht wird) oder
- dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse im Internet elektronisch leicht zugänglich zu machen.

### Kostenloser Service der Deutschen Marktgilde eG

Wir wollen den Wochenmarkthändlern helfen, diese neuen bürokratischen Hürden möglichst problemlos zu nehmen. Unter der Adresse [www.infoportal-markthandel.de](http://www.infoportal-markthandel.de) bieten wir allen die Möglichkeit an, ihre Informationspflichten über das Internet zu erfüllen. Jeder Händler kann sich dort anmelden und seine Daten – natürlich über gesicherte Verbindungen und passwortgeschützt – eingeben und laufend pflegen.

Über ein repräsentatives und stabiles Händlerschild (Aluminiumbasis), das zurzeit für jeden Händler, der schon mit der Deutschen Marktgilde eG zusammenarbeitet, kostenlos produziert wird, können



Marktkunden auf dieses Informationsangebot aufmerksam gemacht werden:

Diese Händlerschilder sollen in der 22. Woche über die Marktmeister an die Händler ausgegeben werden. Voraussetzung für die Erfüllung der Informationspflichten ist dann nur noch, dass sich jeder Händler in dem Portal registriert und seine Informationen eingetragen hat. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen bleibt natürlich jeder Händler selbst verantwortlich.

Um eine evtl. zeitliche Lücke zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (17. Mai 2010) und der Auslieferung der Händlerschilder zu überbrücken, reicht es aus, Kunden die Webadresse des Infoportals zur Verfügung zu stellen – natürlich wieder unter der Voraussetzung, dass man sich dort vorher als Händler hat registrieren lassen.

Deutsche Marktgilde eG

Stand: 17. Mai 2010